



Az.: 6 B 510/05

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

~~_____~~ Hannover,

Staatsangehörigkeit: irakisch,

~~_____~~ gesetzl. vertr.d. ~~_____~~ ~~_____~~

Hannover,

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1: Rechtsanwälte Kelloglu und andere,
Goseriede 5, 30159 Hannover

(163), - 000292-04 -

g e g e n

das Landeshauptstadt Hannover - Ausländeramt -,
Leinstraße 14, 30159 Hannover, - 32,40 Lo/ks 969 -

Antragsgegner,

Beigeladen:

Stadt Bamberg Ordnungsamt,
Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg

Streitgegenstand: Duldung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - am 17. März 2005 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin zu 1 vorläufig bis zur Bestandskraft der Entscheidung der Antragsgegnerin über die Erteilung der begehrten Duldung eine Duldung zu erteilen.

Die Beteiligten tragen die Kosten je zur Hälfte.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Streitwert wird auf 4.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerinnen begehren nach Erteilung von Duldungen für die Antragstellerin zu 1 durch die Stadt Bamberg die Erteilung von Duldungen durch die Antragsgegnerin zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem im Bezirk des Antragsgegners geduldeten Vater der Antragstellerin zu 2), deren Mutter die Antragstellerin zu 1) ist.

Einen entsprechenden Antrag hat die Antragstellerin zu 1 mit Schreiben vom 07.09.2004 gestellt. Ein Antrag auf Erteilung einer Duldung für die Antragstellerin zu 2 ist nicht bei der Antragsgegnerin gestellt worden. Ein bereits zuvor bei der Beigeladenen gestellter Umverteilungsantrag in das Stadtgebiet der Antragsgegnerin blieb erfolglos, das die Antragsgegnerin dem Zuzug nicht zugestimmt hatte.

Nach eigenen Angaben ist die Antragstellerin zu 1) nach religiösem Ritus mit dem in Hannover wohnenden irakischen Staatsangehörigen i verheiratet. Dieser ist im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis. Er ist Mieter einer 53,41 m² großen Wohnung (Miete inkl. Nebenkostenvorauszahlungen 424,18 €/Monat). Er war seit dem 01.09.1999 überwiegend erwerbstätig und steht seit dem 18.01.2005 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis bei einer Stahlbaufirma. Er erzielt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 26,12 Stunden und einem Stundenlohn von 10,50 € ein monatliches Einkommen zwischen 1.000,00 und 1.200,00 €.

Die Antragstellerin zu 2) wurde am 23.10.2003 in Hannover geboren. In einer öffentlich beglaubigten Erklärung gegenüber dem Jugendamt der Antragsgegnerin vom 23.09.2003 hatten Herr i die Vaterschaft zu ihr anerkannt und die Antragstellerin zu 1) dieser Vaterschaftsanerkennung zugestimmt. Eine entsprechende Geburtsurkunde wurde durch das Standesamt der Antragsgegnerin erteilt. Für die Antragstellerin zu 2 wird bis zum Oktober 2005 Erziehungsgeld in Höhe von 300,00 € im Monat gezahlt.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag vom 07.09.2004 auf Erteilung einer Duldung für die Antragstellerin zu 1) mit Bescheid vom 21.09.2004 ab.

Dagegen wurde am 17.01.2005 Widerspruch eingelegt und zugleich beim Verwaltungsgericht Hannover um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht.

Zur Begründung ihres Eilantrages machen die Antragstellerinnen im Wesentlichen geltend, sie hätten auf Grund des durch Art. 6 des Grundgesetzes (GG) gebotenen Schutzes der Familie einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Erteilung einer Duldung zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Vater der Antragstellerin zu 2). Der Lebensmittelpunkt der Familie sei Hannover. Die Beachtung der räumlichen Beschränkung der Duldung der Antragstellerin zu 1 führe hier zu einer zeitlich unabsehbaren Trennung der Familie in Deutschland, die wegen Art. 6 GG unzulässig sei. Dies könne auch nicht hinreichend durch die Erteilung von Besuchserlaubnissen vermieden werden, da diese von vornherein nur vorübergehender Natur seien, während ein dauerhaftes Zusammenleben erforderlich sei.

Die Antragstellerinnen beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen vorläufig Duldungen zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Ein Anordnungsgrund liege nicht vor. Die Eilbedürftigkeit ergebe sich jedenfalls nicht daraus, dass die Antragstellerin zu 2 seit ihrer Geburt ohne einen Aufenthaltstitel sei und die Duldung der Antragstellerin zu 1 abgelaufen sei. Die Antragstellerin zu 1 könne die Verlängerung bei der Beigeladenen beantragen. Die familiäre Lebensgemeinschaft könne in Bamberg fortgesetzt werden.

Die Antragstellerin zu 1 habe zudem auch keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Antragsgegnerin sei für die Erteilung der begehrten Duldung nicht zuständig. Die Antragstellerin zu 1 habe ihren Wohnsitz in Bamberg zu nehmen. Ein Zuzug nach Hannover sei im Wege eines Umverteilungsantrages bei der Beigeladenen zu betreiben.

Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage Herrn I _____ und aufgrund der Tatsache, dass dieser mehrfach vorbestraft sei, sei nicht ersichtlich, dass dem Zuzug zugestimmt werden müsse.

Die Beigeladene äußert sich nicht und stellt keinen Antrag.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss vom 15.02.2005 auf den Berichtersatter als Einzelrichter übertragen worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Gestalt einer sog. Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist teilweise zulässig und begründet, so dass ihm mit dem aus der Beschlussformel ersichtlichen, nach Ermessen des Gerichts bestimmten Inhalt stattzugeben ist (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO). Denn die getroffene Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf das im Hauptsacheverfahren zwischen den Beteiligten streitige ausländerrechtliche Rechtsverhältnis erscheint nötig, um wesentliche Nachteile von der Antragstellerin zu 1) abzuwenden. Diese hat sowohl das Vorliegen eines Anordnungsanspruches als auch das Bestehen eines Anordnungsgrundes hinreichend glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 VwGO).

Hinsichtlich der Zulässigkeit eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel einer vorläufigen Erteilung einer Duldung ist zunächst anzumerken, dass mit einer gerichtlichen Entscheidung, die einem solchen Antrag stattgibt, angesichts des ohnehin nur vorläufigen Charakters einer Duldung zwar an sich immer die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen wird, weil eine weitergehende Regelung im entsprechenden Hauptsacheverfahren nicht erstritten werden kann. Diese Abweichung von dem Grundsatz vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung macht einen solchen Antrag jedoch nicht von vornherein unzulässig (vgl. insoweit OVG Münster, Beschluss vom 21.02.2000 - 18 B 2497/98 - juris Web = InfAuslR 2001, 16), sondern führt lediglich dazu, dass an die Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache sowie an das Vorliegen eines Anordnungsgrundes erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Diese sind nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt.

Das Vorliegen eines Anordnungsanspruches ergibt sich daraus, dass sich die Antragstellerin zu 1) auf den verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz der Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) berufen kann und deshalb einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hat, die ihr die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Vater der Antragstellerin zu 2), deren Mutter die Antragstellerin zu 1) ist, ermöglicht.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass hinsichtlich der Antragstellerin zu 1 die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung als solche unstreitig vorliegen,

weil ihre Abschiebung gegenwärtig aus rechtlichen und/ oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a AufenthaltsgG), wobei sich an diesem Zustand, soweit ersichtlich, auch in absehbarer Zeit nichts ändern wird. Streitig ist danach hier im Wesentlichen nur, welche Behörde für die Erteilung dieser Duldungen zuständig ist.

Es ist festzustellen, dass eine gesetzliche Regelung für eine länderübergreifende „Umverteilung“ eines Ausländers, der nach erfolglosem Abschluss seines Asylverfahrens wegen eines Ausreise- und/oder Abschiebungshindernisses lediglich im Besitz einer Duldung ist, nicht vorhanden ist. Vielmehr findet sich eine solche Regelung lediglich für die Zeit des Asylverfahrens des betreffenden Ausländers in § 51 AsylVfG. Ist das Asylverfahren abgeschlossen und der Ausländer danach aus asylunabhängigen Gründen im Besitz einer Duldung, sieht das Gesetz selbst die Möglichkeit einer länderübergreifenden „Umverteilung“ nicht mehr vor. Dies gilt auch im vorliegenden Verfahren.

Das Gericht ist der Auffassung, dass es nicht in Betracht kommen kann, dass eine Ausländerbehörde des Bundeslandes, auf dessen Gebiet die Duldung des die „Umverteilung“ beantragenden Ausländers gegenwärtig räumlich beschränkt ist, diesem eine räumlich auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes beschränkte Duldung erteilt. Zuständig für die Erteilung der weiteren Duldung kann vielmehr ggf. nur eine Ausländerbehörde des Bundeslandes sein, für das der weitere Aufenthalt begehrt wird.

Das Gericht ist weiterhin der Auffassung, dass sich aus § 71 AufenthaltsgG mittelbar die Befugnis der örtlich zuständigen Ausländerbehörde des Bundeslandes, für das der Ausländer die Erteilung einer weiteren Duldung beantragt, ergibt, dem Ausländer nach Ermessen eine weitere, sodann allerdings kraft Gesetzes nach § 61 Abs. 1 AufenthaltsgG ausschließlich auf das Gebiet dieses Bundeslandes räumlich beschränkte Duldung zu erteilen (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 22.06.2004, 6 B 2486/04).

Somit ist hier die Antragsgegnerin für die Erteilung der begehrten Duldungen zuständig. Weiterhin ergibt sich, dass das der Antragsgegnerin hinsichtlich der Erteilung weiterer Duldungen für die Antragstellerin zu 1 grundsätzlich eingeräumte Ermessen hier dahingehend „auf Null“ reduziert ist, dass sie zur Erteilung dieser Duldungen verpflichtet ist, weil bei strikter Einhaltung der räumlichen Beschränkungen der Duldung der Antragstellerin zu 1 die Grundrechte der Antragstellerin zu 1 aus Art. 6 Abs. 1 GG verletzt würden.

Dabei kann dahin stehen, ob die nach islamischem Ritus geschlossene Ehe bereits dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG unterfällt. Denn auf Grund der von der Antragstellerin zu 1) als Mutter anerkannten Vaterschaftsanerkennung des Herrn [] für die Antragstellerin zu 2) ist gegenwärtig davon auszugehen, dass Herr [], Vater und die Antragstellerin zu 1) Mutter der noch im Kleinkindalter befindlichen Antragstellerin zu 2) sind. Die sich daraus ergebende familiäre Beziehung unterfällt sodann aber in jedem Fall dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG.

Der somit im vorliegenden Fall nach Art. 6 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz des Familienlebens der Antragstellerinnen gebietet es, ihnen für die Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland ein Zusammenleben mit Herrn [] in Hannover zu ermöglichen. Die Antragsgegnerin kann die Antragstellerin zu 1 weder auf die Erteilung von Be-

suchsenerlaubnissen verweisen, noch auf die Möglichkeit des Zusammenlebens in Bamberg. Die wiederholte Erteilung von Besuchserlaubnissen würde dem verfassungsrechtlich legitimierten Begehren der Antragstellerin zu 1 nicht hinreichend gerecht. Denn derartige Besuchserlaubnisse sind lediglich von vorübergehender Natur und könnten das begehrt dauerhafte Zusammenleben der Familie nicht in ausreichendem Maße gewährleisten.

Im Übrigen mag es zwar nicht unbedenklich sein, dass es in einer Fallgestaltung wie der vorliegenden keine konkreten gesetzlichen Kriterien gibt, nach denen beurteilt werden könnte, in welchem der beiden in Betracht kommenden Länder die als solche gebotene Familienzusammenführung zu erfolgen hat, und sich dies nach Lage der Dinge im Wesentlichen nach dem Willen der betroffenen Ausländer richtet. Dieses Problem würde sich jedoch in ähnlicher Weise auch bei einer Umverteilung nach § 51 AsylVG stellen; auch dort steht es zunächst im Belieben des Ausländers, für welches Land er den weiteren Aufenthalt beantragt mit der Folge, dass die zuständige Behörde des angegangenen Landes über den Umverteilungsantrag zu entscheiden hat. Dementsprechend kann auch hier nur gelten, dass die Antragsgegnerin als die angegangene Ausländerbehörde des Landes Niedersachsen über die Erteilung einer weiteren, räumlich auf dieses Land beschränkten Duldung zu entscheiden hat und diesen Antrag nur ablehnen kann, wenn hierfür ein Ermessensspielraum eröffnet ist. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Im übrigen konkretisiert auch der Erlass des Nds. MI vom 16.10.2002 unter Ziffer 5.1 in welcher Weise die Ausländerbehörde eine Familienzusammenführung in Niedersachsen ermöglichen soll. Nach diesem Erlass ist nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist nicht nur auf den aufenthaltsrechtlichen Status der Familienangehörigen abzustellen, sondern auch, wo sich eine etwaige Arbeitsstelle befindet oder in welcher Gemeinde ausreichender Wohnraum vorhanden ist. Im hier zu entscheidenden Fall bedeutet dies, dass alle Kriterien (Ortswunsch der Familie, Arbeitsstelle, Wohnraum, aufenthaltsrechtlicher Status des Herrn) für eine Familienzusammenführung in Hannover sprechen. Dass die Straffälligkeit des Herrn der sich ausländerrechtlich legal in Hannover aufhalten darf, dem Wunsch der Antragstellerin zu 1, die Familienzusammenführung in Hannover stattfinden zu lassen, entgegenstehen könnte, ist nicht erkennbar. Ebenso wenig stellt eine mögliche Sozialhilfebedürftigkeit der Antragstellerin zu 1 in diesem Zusammenhang keine zulässige Erwägung dar, die der nach Art. 6 Abs. 1 GG gebotenen Duldungserteilung entgegengehalten werden könnte. Könnte dieser Gesichtspunkt der Erteilung weiterer Duldungen wirksam entgegen gehalten werden, würde dies dazu führen, dass die an sich aus Art. 6 Abs. 1 GG gebotene Familienzusammenführung im Ergebnis an keinem Ort zu Stande käme. Fiskalische Interessen können in einem Fall wie dem vorliegenden jedoch nicht höher gewichtet werden als der Grundrechtsschutz aus Art. 6 Abs. 1 GG.

Schließlich wendet sich auch die Beigeladene nicht gegen den Wegzug der Antragstellerin zu 1 nach Hannover, so dass deren Interessen nicht negativ betroffen sind.

Der Antrag war hinsichtlich der Antragstellerin zu 2 abzulehnen, da es insoweit an einem streitigen Rechtsverhältnis fehlt, welches regelungsbedürftig sein könnte. Die Antragstellerin zu 2 hat nicht glaubhaft gemacht, dass auch für sie bei der Antragsgegnerin die Erzielung einer Duldung beantragt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind gemäß § 162 Abs. 3 VwGO nicht erstattungsfähig, weil der Beigeladene sich nicht durch Stellung eines eigenen Sachantrages einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO) und er auch sonst das Verfahren nicht in wesentlichem Maße gefördert hat, so dass es nicht der Billigkeit entspricht, diese Kosten dem Antragsteller als unterlegener Partei oder der Staatskasse aufzuerlegen.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 GKG und beruht der Höhe nach auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht eingeht. Für die Beschwerde muss sich jeder Beteiligte entweder durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen